

Hinweis auf besondere Sicherungsmaßnahmen gem. § 9 (5) BBauG

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT SEINEM GANZEN GELTUNGSBEREICH IM EINWIRKUNGSBEREICH UNTERTÄGIGEN BERGBAUS.

VOM OBERBERGAMT WIRD EINE GEGEN BODENBEWEGUNG WENIG EMPFINDLICHE BAUWEISE EMPFOHLEN. (VERGL. STELLUNGNAHME DES OBA V. 8.7.82)

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9(6) BBauG

DER GESAMTE PLANUNGSBEREICH LIEGT IN EINEM GRUNDWASSERGEWINNUNGSGEBIET, AN DAS DIE ANFORDERUNGEN DER 'WEITEREN SCHUTZZONE' (ZONE III) ZU STELLEN SIND. ES MUSS DAHER IN DIESEM BEREICH EINE EINWANDFREIE, ABSOLUT DICHTE VERLEGUNG ALLER ABWASSERLEITUNGEN, DIE NACH DIN 4033 MIT 0.5 BAR ABZUDRÜCKEN SIND, GEFORDERT WERDEN. GRUNDSÄTZLICH DÜRFEN IN DIESEM BEREICH KEINE GRUNDWASSERSCHÄDIGENDEN STOFFE IN DEN UNTERGRUND ZUR VERSICKERUNG GEbracht WERDEN.

MASSGEBEND FÜR ALLE BESCHRÄNKUNGEN INNERHALB VON WASSERSCHUTZZONEN SIND DIE RICHTLINIEN DES DVGW - ARBEITSBLATT W 101 - UND DAS MERKBLATT 'BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERGEWINNUNGSGEBIETEN'.

BEI DER BEBAUUNG VON FLÄCHEN SOLLTE WEGEN DER FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT NOTWENDIGEN ERNEUERUNG DES GRUNDWASSERS BESONDERS DARAUF GEACHTET WERDEN, DASS MÖGLICHST WENIG PLANGEBIETSFLÄCHE DERART BEFESTIGT WIRD, DASS EIN VERSICKERN VON OBERFLÄCHENWÄSSERN IN DEN UNTERGRUND NICHT MEHR STATTFINDEN KANN. (VERGL. STELLUNG N. DES LANDESAMTES F. UMWELTSCHUTZ V. 11.6.82)

Begründung zum Bebauungsplan

GEMÄSS § 9(8) BBAUG IST DEM BEBAUUNGSPLAN DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM APRIL 1983 ALS ANLAGE BEIGEFÜGT.

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9(1) BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 UND DER ANLAGE ZUR PLANZEICHENVERORDNUNG (Planz V) VOM 30. JULI 1981 FOLgendes FESTGESETZT:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) 1 BBauG + § 1(3) BauNVO)

MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

MI

GEWERBEGBIET (§ 8 BauNVO)

AUSNAHMEN GEMÄSS § 8(3) 1 BauNVO SIND ZULÄSSIG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) 1 BBauG + § 16 ff BauNVO)

IN DER PLANZEICHNUNG WIRD DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG FESTGESETZT DURCH

- GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GFZ

z.B. 1.6

GRZ

z.B. 0.8

- GRUNDFLÄCHENZAHL

II

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

O

ALs HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE (§ 9(1) 2 BBauG + § 22 BauNVO)

IN DER PLANZEICHNUNG IST OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT

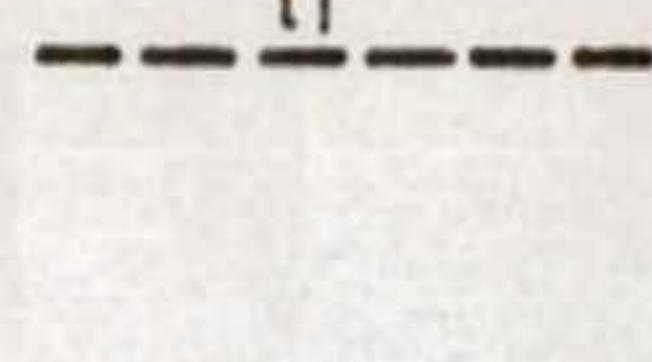
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9(1) 2 BBauG + § 23 BauNVO)

IN DER PLANZEICHNUNG SIND DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FESTGESETZT DURCH

- BAUGRENZEN

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9(1) 5 BBauG)

IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF FESTGESETZT MIT DER ZWECK BESTIMMUNG - FESTPLATZ -



VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) 11 BBauG)

IN DER PLANZEICHNUNG SIND ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN FESTGESETZT



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

VERSORGUNGSFLÄCHE (§ 9(1) 12 BBauG)

IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE FÜR EINE TRAFOSTATION IN GARAGENFORM FESTGESETZT



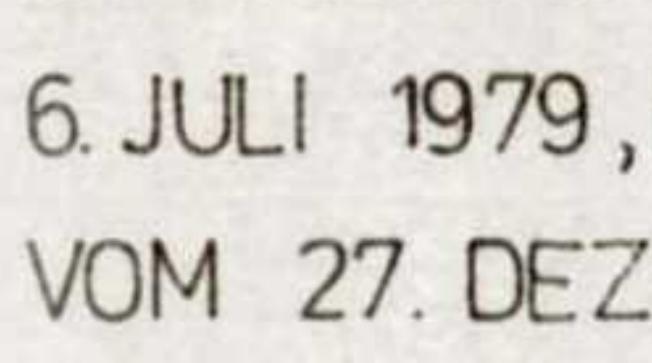
MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9(1) 21 BBauG)

IN DER PLANZEICHNUNG SIND FLÄCHEN AUSGEWIESEN, DIE MIT EINEM LEITUNGSRECHT BELASTET WERDEN



FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9(1) 25a BBauG)

IN DER PLANZEICHNUNG SIND FLÄCHEN FESTGESETZT, DIE MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN SIND. GRÜNDE HIERZU LIEGEN IM LANDSCHAFTS- UND IMMISSIONSSCHUTZ.



ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9(1) 25b BBauG)

DER VORHANDENE BAUM- UND STRAUCHBEWUCHS IM BEREICH DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE IST ZU ERHALten, SOWEIT ER NICHT DURCH BAUMASSNAHMEN ENTFERNT WERDEN MUSS.

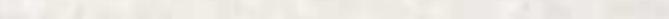


Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPANS WIRD AUFGRUND § 9(4) BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT § 113(6) LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG VOM 27. DEZEMBER 1974, ZULETZT GEÄNDERT AM 19. MÄRZ 1980, EINE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN:

DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT IST IN VORBEREITUNG

Sonstige Darstellungen



AUFSCHÜTTUNG

ABGRABUNG

BÖSCHUNG

VORHANDENES 10KV KABEL (UNTERIRDISCH)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPANS

GEPL. ABWASSERKANAL

Planaufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BBauG

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOß DER GEMEINDE RAT GROSSROSSELN AM 21. AUG. 1981

DIE ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLgte AM 24. SEPT. 1981

GROSSROSSELN, DEN 23. DEZ. 1983

GEZ. WEWER

DER BURGERMEISTER

Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2a(2) BBauG

DIE VORGEZOGENE BURGERBETEILIGUNG FAND VOM 3. JAN. 1983

BIS 28. JAN. 1983 EINSCHLÉSSLICH STATT

DIE ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLgte AM 10. DEZ. 1982

GROSSROSSELN, DEN 23. DEZ. 1983

GEZ. WEWER

DER BURGERMEISTER

Förmliche Bürgerbeteiligung gem. § 2a(6) BBauG

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRUNDUNG VOM 16. AUG. 1983

BIS 16. SEPT. 1983 EINSCHLÉSSLICH OFFENTLICH AUSGELEGEN

DIE ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLgte AM 13. JULI 1983

GROSSROSSELN, DEN 23. DEZ. 1983

GEZ. WEWER

DER BURGERMEISTER

Satzungsbeschluss gem. § 10 BBauG

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 22. DEZ. 1983 VOM GEMEINDE RAT GROSSROSSELN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GROSSROSSELN, DEN 23. DEZ. 1983

GEZ. WEWER

DER MINISTER FÜR UMWELT,
RAUMORDNUNG UND BAUWESEN

Genehmigung des Bebauungsplans gem. § 11 BBauG

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH DIE HOHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE GENEHMIGT

SAARBRUCKEN, DEN 07. 02. 84

SAARLAND
DER MINISTER
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
D/5 - 5137/84 Kni / Kir

I. A.

GEZ. BERNASKO

Baudirektor

DER MINISTER FÜR UMWELT,
RAUMORDNUNG UND BAUWESEN

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LÄGT MIT BEGRUNDUNG AB. 23. MÄRZ 1984
OFFENTLICH AUS

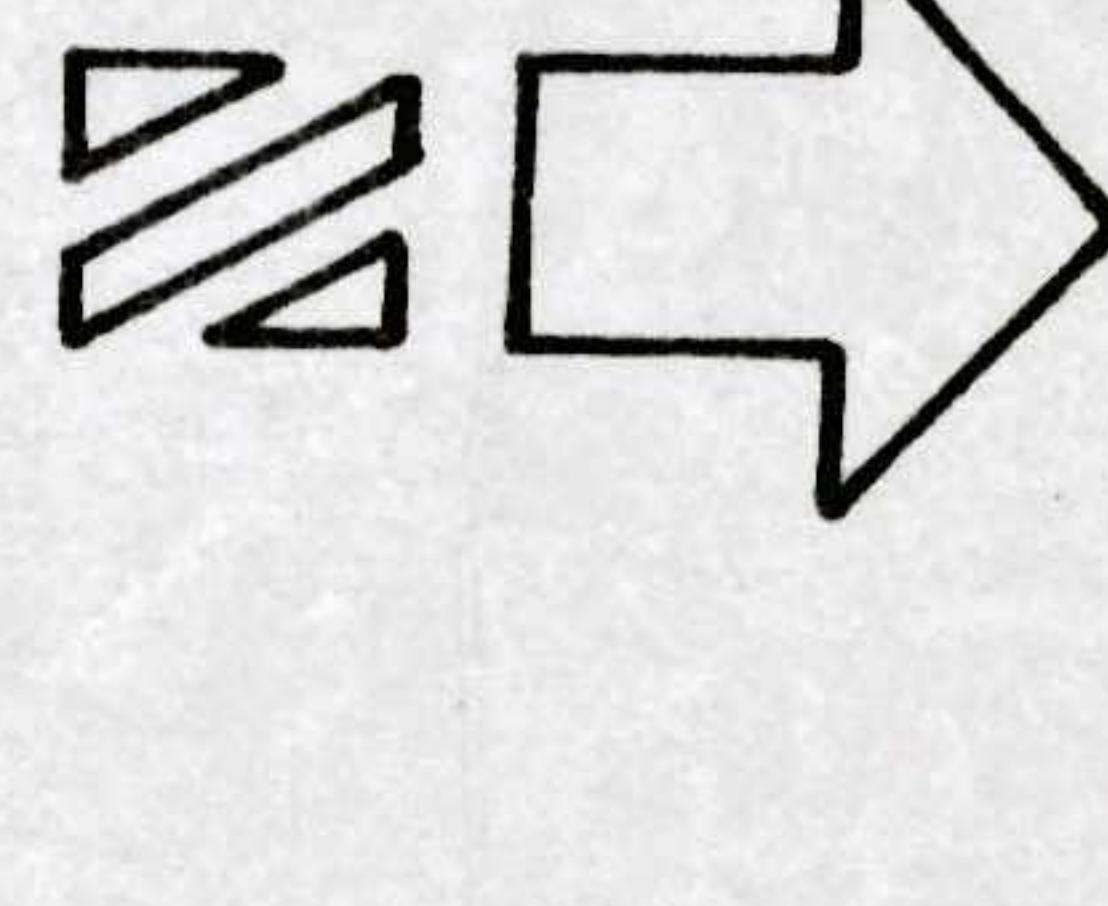
DIE OFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLgte AM 23. MÄRZ 1984

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD RECHTSVERBINDLICH

GROSSROSSELN, DEN 2. APRIL 1984

GEZ. WEWER

DER BURGERMEISTER



DORF IM WARNDT



VERVIELFÄLTIGUNG DES ÜBERSICHTPLANS MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSSAMTES DURCH STADTVERBAND SAARBR. KONTROLL NR. D 26 - 102 / 2066 / 75

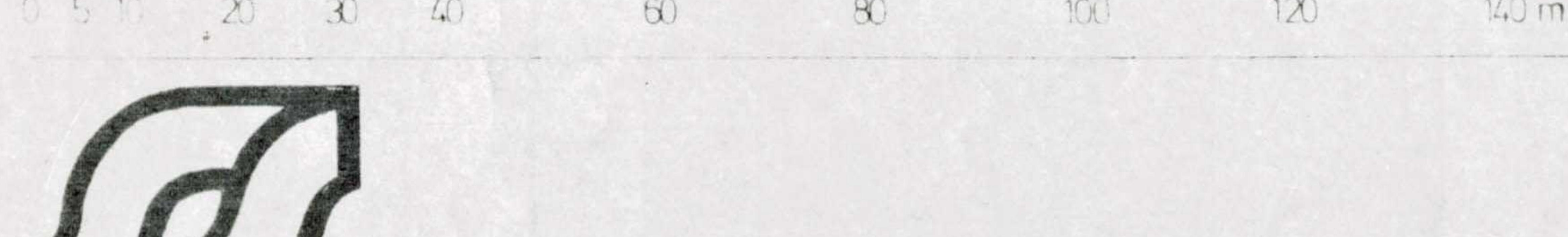


1.06

Gemeinde Grossrosseln
Ortsteil Dorf im Warndt
Bebauungsplan
Gewerbegebiet
'Nördliche Ziegeleistrasse'

Maßstab

1 : 1000



Stadtverband
Saarbrücken

Die Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Grossrosseln durch die Planungsabteilung des Stadtverb. Saarbrücken.

SAARBRÜCKEN, IM APRIL 1983